. 5

WIRTSCHAFT

Muller sagte, er gen Zalando die Arlir haben hier eben ondern das Potenitgt." Deshaib habe bekominen. Horst führer der Offensagte, dass bei Zajunge Elsässer eiin. Die Ansiedlung geise hohe Jugendiss senken helfen.

n der Vollversammlung der Freiburger Handwerkskammer haben Unterstützer des Ex-Hauptgeschäftsführers Burger keine Chance 一年 一年 一年

Von Heinz Siebold

FREIBURG. Im Streit um die Entmachtung von Ex-Hauptgeschäftsführer Johannes Burger hat die Vollversammiung der Handwerkskammer Freiburg die Position des Vorstands gestärkt.

entlichkeit entzogen. Nach dem Verlust schäftsführer weiter beschäftigte Burger den Rücktritt des Vorstands gefordert, die sammlung hat der Vorstand um Präsident änderungen in der Geschäftsführung der Kammer informert. Der Vorstand hatte dem Vorstand satzungswichiges Verhalten unterstellt. Eine Gruppe von Unterwerkspräsidenten Paul Baier hatte eine außerordentliche Vollversammlung und Johannes Ullrich am Montag über die Ver-Anfang August dem Hauptgeschäftsführer Johannes Burger die Vertretung in iberregionalen Gremien und in der Öfseines Titels hatte der als einfacher Gestützern Burgers um den früheren Hand-Auf einer außerordentlichen Vollver

> von Ende 2018 an zum Ergebnis beihe, alle Regionen ern betroffen", sagns-Urich Engel. Er

life Konjunktur, Es

pa/BZ), Der weltm BASF antwortet. Milliarden-Sparpro-

en geplant

notwendige Zahl der Unterschriften aber verfehlt.

Danach hatte der Kammervorstand von sichts der klaren Mehrheitsverhältnisse blieb dann auch die in nicht-öffentlicher Ergebnis sind die Mehrheitsverhältnisse sechs Jastimmen zurückgewiesen. Ange-Sitzung geführte Debatte unspektakulär, sich aus die Sondersitzung einberufen. Im Obermeister der Metzgerinnung in Freiburg, und Peter Krämer, Obermeister der ger zu ergänzen, wurde von 28 gegen in der Causa Burger geklärt. Der Antrag Sanitar und Heizungstechnik-Innung Achern-Offenburg-Wolfach, die Tagesondnung durch eine Steilungnahme von Burder Burger-Unterstützer Berthold Disch. wie anschließend zu erfahren war,

Well die Burger-Unterstützer eine Erklärung des früheren Hauptgeschäftsführers nicht verlesen durften, verließen sie vorzeitig die Sitzung. Die Verlesung der Erklärung wurde vom Prasidium abgelehnt, weil sie nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt worden war. Obermeister Peter Krämer kündigte an, sie in

> er natürliche Flukverden. "Die Wirticht", so Vorstandssehen schon einige

bbau nicht aus, al-

e Folgen die Plane e hätten, wie etwa

Kürze der Öffentlichkeit zu übergeben. E. Zu Details wollte sich allerdings niemand häußern. "Wir sehen uns als Präsidium ni und Vorstand nach dem heutigen Tag in Muserer bisherigen Linie klar bestärkt", kerklärte Präsident Johannes Ullrich. Noch nvor dem Ausschluss der Öffentlichkeit, derdamit begründet wurde, dass in Persobnalfragen eine Fürsorgepflicht für ange-Stellte Personen bestehe, hatte Ullrich ann deutungsweise dargelegt, wie as zum zu Bruct. des Vertrauens zwischen dem im wend dem Hauptgeschäftsführer kam.

"Eine Zusammenarbeit war nicht mehr möglich", erklärte Ullrich. "Wir haben legitim und nach der Satzung entschieden." Burger habe sich nach der Neuwahl der Zusammenarbeit verweigert und gegenüber Dritten mehrfach erklärt, es mache ihm keinen Spaß mehr. Auch habe er sich abfällig über das Freiburger Modell geäußert – das Prinzup der gleichberechtigten Geschäftsführer. Man habe sehr wohl miteinander gesprochen, wies Ullrich den Vorwurf Burgers zurück, dass über

ein halbes Jahr Sendepause geherrscht habe. Dies hatte auch Schneidermeisterin Cordula Lehrmann beklagt, die am Montag ihr Vorstandsamt niederlegte. Sie könne das Vorgehen des Gremiums nicht

Anhaltspunkte", erklärte die Ministerialerdings nicht um jeden Preis". An der ratin der BZ, "die ein Eingreifen der beginnt heute", kommentierte Bernd zung. "Das Alte muss noch abgewickelt reich zuständige Geschäftsführer Werner vertrag unterzeichnet. Auch Johannes Surger stehe dieser Weg offen, erklärte einer gütlichen Einigung interessiert, "al-Sondersitzung hat auch Ministerialrätin un teilgenonumen. "Ich habe keinerlei "Die Zukunft der Handwerkskammer nung Freiburg das Ergebnis der Sondersitwerden." Der bisher für den Bildungsbe-Gmeiner hat bereits einen Aufhebungs-Prasident Ultrich. Man sei immer noch an na von Cube vom baden-württembergi-Schwär, Obermeister der Schreinerinschen Wirtschafts- und Finanzministeri Rechtsaufsicht erforderlich machen." mehr mitverantworten.



Handwerkskammer Freiburg · Postfach 620 · 79006 Freiburg

Herrn Bernhard Schwär Vollversammlungsmitglied der Handwerkskammer Freiburg Dorfstr. 36 79280 Au

Präsident

Einladung zur a.o. Vollversammlung

Sehr geehrter Herr Schwär,

hiermit laden wir Sie recht herzlich ein zur a.o. Vollversammlung

am Montag, 28.09.2015, 14 Uhr, in die Gewerbe Akademie Freiburg Wirthstr. 28, 79110 Freiburg

Tagesordnung:

TOP 1:

Eröffnung und Begrüßung

TOP 2

Regularien

2.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit /

2.2. Genehmigung der Tagesordnung

2.3. Beschluss über die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit

von TOP 3

TOP 3:

Personalangelegenheiten

TOP 4:

Verschiedenes

Vorbesprechung Arbeitgeber: Vorbesprechung Arbeitnehmer: 13:00 Uhr, Raum Debold

13:00 Uhr, Raum Schönberg

Gerne laden wir Sie ab 12 Uhr zu einem Mittagsimbiss ein.

Bitte teilen Sie uns mittels beiliegender Rückantwort bis spätestens 18. September 2015 mit, ob Sie an der a.o. VV teilnehmen werden. Im Falle Ihrer Verhinderung, werden wir Ihre(n) Stellvertreter(in) einladen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ullrich

Präsident

Christof Burger

Vizepräsident

Joachim Scholz Vizepräsident

11. September 2015

Unser Zeichen: hwkert

Ansprechpartner/-in: Johannes Ulirich

Telefon 0761 21800-105 Telefax 0761 21800-444 johannes.ullrich@hwk-freiburg.de

Postanschrift: Postfach 620 79006 Freiburg

Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6 79098 Freiburg info@hwk-freiburg.de www.hwk-freiburg.de

Präsident: Johannes Ullrich

Geschäftsführung: Johannes Burger Rainer Botsch Wemer Gmeiner

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau IBAN DE03680501010002305002 BIC (Swift-Code) FRSPDE66

Volksbank Freiburg IBAN DE1868090000001150901 BIC (Swift-Code) GENODE61FR1



Persönliche Erklärung von Johannes Burger

Für die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg vom 28.09.2015

Sehr geehrte Vollversammlungsmitglieder,

seit fast 30 Jahren bin ich für die Handwerkskammer Freiburg tätig.

Ich schreibe heute diese Stellungnahme mit der Bitte zur Verlesung in der a.o. Vollversammlung nieder, da ungewiss ist, ob mir das Präsidium oder der Vorstand überhaupt je Gelegenheit geben wird, Ihnen Rede und Antwort zu stehen.

I.

1. Unsere Kammer kommt seit Anfang August - genau seit dem 7. August 2015 - nicht mehr aus den Schlagzeilen. Das ist schlimm genug. Schlimmer für mich persönlich aber ist, dass mir seit Monaten von einzelnen Mitgliedern der Kammergremien ein regelrechter "Geisterprozess" gemacht wird. Es ist ein "Geisterprozess", da es keine begründeten oder auch nur begründbaren Vorwürfe gibt, sondern nur unwahre Behauptungen. Es ist auch ein "Geisterprozess", da ich weder in den zurückliegenden Monaten im Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt noch eine Einladung zu dieser heutigen a.o. Vollversammlung.

Es ist vor dem Hintergrund dieses "Geisterprozesses" zynisch wie mich das Präsidium und der Vorstand grundlos presseöffentlich demontiert und beschädigt.

2. Es werden gegen mich Vorwürfe erfunden um einen Grund für meine Kündigung zu produzieren. So wird unter anderem behauptet, ich hätte mir vor sechs Jahren im Wege der "Selbstbedienung", an den dafür zuständigen Gremien vorbei und durch Täuschung, eine Gehaltserhöhung erschlichen. Dieser Vorwurf ist nachweislich falsch. Mein Rechtsanwalt Herr Wolfgang Meier-Rudolph hat mit Schreiben vom 28. August 2015 an den Präsidenten im Einzelnen unter Verweis auf die Vertragsurkunde, die Beschlüsse und auf die übrigen mitwirkenden Beteiligten die Rechtmäßigkeit meiner Gehaltserhöhung nachgewiesen. Bis heute liegt uns noch keine Antwort vor.

Seit 2010 haben der Vorstand und die Vollversammlung den Haushalts- und Stellenplan mit meinem Gehalt regelmäßig verabschiedet und das Wirtschaftsministerium hat die Genehmigung erteilt. Vor wenigen Tagen hat auch unser früherer Präsident, Paul Baier, in einem Schreiben an den Kammeranwalt, die damalige Beschlusslage aus dem Monat Dezember 2009 noch einmal bestätigt.

Seit fünf Jahren wird mein Gehalt, wie auch das Gehalt der anderen Geschäftsführer das zeitgleich erhöht wurde, unbeanstandet bezahlt. Mir sind auch keine geheimen Zusatzbeschlüsse und auch keine geheimen Haushaltsposten bekannt. Heute will das Präsidium - der Präsident und der Arbeitgebervizepräsident waren damals schon im Vorstand - plötzlich über mein Gehalt neue bessere Erkenntnis erlangt haben? Wer wissentlich falsche Tatsachen behauptet und in Umlauf bringt, betreibt nicht nur üble Nachrede, er verleumdet auch.

Die Gehaltsdiskussion ist aber nur vorgeschoben!

3. Hinter der Bühne spielt seit längerem ein ganz anderes Stück. In meiner Funktion als Verantwortlicher der Rechtsaufsicht musste ich im Mai/Juni/Juli/ und am 6. August 2015 eine Anzeige wegen Schwarzarbeit bearbeiten, was ich auch tat. Wie konnte ich ahnen, dass ich damit in ein Wespennest stoßen würde?

Es ist der Präsident dem Schwarzarbeit vorgeworfen wird und ich soll unverzüglich mundtot gemacht werden.

II.

Ich liefere hier den konkreten Sachverhalt und auch die Beweismittel.

1. Am 01. März 2015 lässt sich unser Präsident in der Zeitung "Der Sonntag" u. a. wie folgt verlauten:

"Doch die Kritik von Ullrich reicht weiter. Es geht ihm um die Glaubwürdigkeit. So wirft er der Dämmindustrie "unglaubliche Preiskämpfe" vor. Die Industrie werfe riesige Mengen Dämmmaterial auf den Markt und lasse es von Subunternehmen verbauen.

Es werde mit der Methode Schwarzarbeit gearbeitet, und die Industrie schrecke nicht einmal davor zurück, diese dem Handwerk frech anzubieten. Die Ehrlichkeit des Handwerks wird von der Industrie missbraucht", so Ullrich.

Der Präsident prangert zu Recht die Form der Schwarzarbeit durch Einsatz nicht autorisierter Subunternehmer an! (Anlage 1)

2. Am 13. Mai 2015 erreicht die Kammer ein auf den 11. Mai 2015 datiertes anonymes Schreiben gezeichnet mit

"Hochachtungsvoll Ihre Meisterbetriebe". Dort heißt es u. a.: (Anlage 2),

"Die Firma S.a. führt im großen Stile Nassputzarbeiten, Wärmedämmarbeiten sowie sämtliche Reparaturarbeiten im Putzbereich querfeldein durch".

Der Betrieb S.a. war zum Zeitpunkt der Anzeige und in den Jahren zuvor kein zugelassener Betrieb des Stuckateurhandwerks. Der Betrieb war weder befugt selbst, noch als Subunternehmer vollhandwerkliche Leistungen des Stuckateurhandwerks zu erbringen.

Das verbietet das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Eine Woche später am 20. Mai 2015 ergeht durch die Abteilung Handwerksrolle an die Fa. S.a die Aufforderung zur Stellungnahme. (Anlage 3)

- 3. Zeitgleich werden mir persönlich insgesamt neun Rechnungen der Firma S.a. aus dem Zeitraum Februar 2014 bis Januar 2015 vorgelegt. Sechs dieser Rechnungen aus der Zeit von Mai 2014 bis Januar 2015 über einen Nettogesamtbetrag von 18.824,00 € sind an die Fa. Ullrich, Malerfachbetrieb adressiert. (Anlagen 4)
- 4. Am 03. Juni 2015 erteile ich daraufhin unserem Herm Zipfel die Anweisung, die Anzeige an das Hauptzollamt weiterzuleiten. Das Hauptzollamt ist die zuständige Ermittlungsbehörde zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Meine Anweisungen erfolgen ohne Ansehen der Person in allen Fällen in gleicher Weise, natürlich vertraulich und geheim, entsprechend den Verfahrensgrundsätzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes. Selbstverständlich habe ich dem Präsidenten oder anderen Personen (mit Ausnahme unseres Juristen) keine Informationen zugespielt und Herrn Zipfel gebeten, strikt die Verfahrensregeln einzuhalten. (Anlage 5)
- 5. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit erhalte ich von Herrn Zipfel oder dem Hauptzollamt zunächst keine Information. Mir geht am Donnerstag 06. August 2015 ein weiteres, jetzt vertraulich an mich adressiertes Schreiben der Anzeigenerstatter unter dem Datum vom 04. August 2015 zu.

Das Schreiben besteht im Wesentlichen aus einem Satz:

"Warnung:

Wenn Sie Herr Hauptgeschäftsführer Johannes Burger die anonyme Anzeige nicht verfolgen, sind Sie dran!!!!" (Anlage 6)

6. Ich leite dieses Schreiben am 06. August 2015 unverzüglich mit E-Mail um 11:56 Uhr an Herrn Zipfel weiter und bitte ihn, "mich zu informieren, was er in der Zwischenzeit mit den mir bekannten Anzeigen XYZ und Firma S.a. unternommen wurde." (Anlage 7)

Mein Schlusssatz lautet:

"Ich habe das Präsidium und meinen Stellvertreter sowie die Rechtsabteilung über cc... informiert."

Zu diesem Zeitpunkt am 06. August 2015 war mir nicht bekannt, dass Präsident Ullrich bereits vor Wochen durch Herrn Geschäftsführer Rainer Botsch über eine 2. mir unbekannte anonyme Anzeige informiert worden war. Der Präsident hätte als Betroffener nicht informiert werden dürfen. Bereits Ende Juni 2015 wurde Präsident Ullrich bei Herrn Zipfel vorstellig. Präsident Ullrich griff das Verfahren persönlich auf und nannte dabei noch weitere Subunternehmer die für Ihn "schwarz" tätig gewesen sein sollen z.B. die Fa. B...und D..

7. Nur 18 Minuten (!) später geht mir und neun weiteren Adressaten anredeund grußlos folgende Nachricht des Präsidenten zu: (Anlage 8)

"Herr Zipfel hat bereits schon vor Wochen nach Rücksprache mit mir und Herrn Botsch alles Notwendige veranlasst. Es besteht kein Handlungsbedarf mehr."

8. Weitere fünf Minuten später lässt Herr Zipfel mich und denselben Adressatenkreis per E-Mail um 12:18 Uhr wissen: (Anlage 9)

"In der Sache S.a. habe ich auf Ihre Anweisung mit Schreiben vom 15.06.2015 die anonyme Anzeige an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gegeben. Mit anonymem Schreiben vom 29.06.2015 ging erneut eine (2.anonyme) Anzeige bei der HWK ein. Diese habe ich in Absprache mit Herrn GF Botsch ebenfalls an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit weitergeleitet."

Interessant hieran ist der Hinweis auf eine weitere eingegangene 2. anonyme Anzeige vom 29. Juni 2015, gegen die Fa. S.a. von deren Existenz ich bis zum 06. August 2015 keine Kenntnis hatte und von deren Inhalt ich bis heute auch nichts weiß, wohl aber Herr GF Botsch.

Die Existenz dieser 2. anonymen Anzeige erklärt die mir gegenüber am 04. August 2015 zugestellte "Drohung" der anonymen Anzeigenerstatter.

Die drohenden Anzeigenerstatter konnten nur den Eindruck haben, intern bei der Handwerkskammer werde der Vorgang nicht aufgegriffen sondern unterdrückt bzw. vertuscht.

Tatsache ist, dass ich plötzlich nicht mehr das mir obliegende Verfahren betreiben durfte, sondern andere Personen in der Kammer das Verfahren an sich gezogen haben. Ob die Anzeigen das Hauptzollamt tatsächlich erreicht haben ist mir bis heute unbekannt.

9. Wenige Stunden später, nämlich am frühen Morgen des 07. August 2015, beschließt der Vorstand den Widerruf meiner Vollmachten, den Entzug wesentlicher Kompetenzen und den Status als Hauptgeschäftsführer!

Wohl gemerkt, ich halte dem Präsidenten keine Schwarzarbeit vor, aber einen möglicherweise ungerechtfertigten Eingriff in ein laufendes Ermittlungsverfahren in Verbindung mit einer rechtswidrigen dienstrechtlichen Maßnahme und Maßregelung mir gegenüber.

Liebe Mitglieder der Vollversammlung:

Meine im Schnellverfahren öffentlich betriebene Degradierung in den Medien diente scheinbar unterschiedlichen Zwecken. Ich sollte schnell mundtot gemacht werden. Diese Vorgänge sind mit dem Wort "Geschmäckle" sicher nur unzureichend beschrieben. Ihrem eigenen Urteil will ich jedoch nicht vorgreifen.

Sie kennen jetzt alle wesentlichen Fakten. Sie werden verstehen, dass ich mich gegen die Anfeindungen des Präsidiums und Vorstandes in jedem Fall heftig und mit allen Mitteln zur Wehr setze. Ich bitte um Ihr Verständnis und um Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Burger

Die Anlagen 1 bis 9 zur persönlichen Erklärung von Johannes Burger können am Dienstag 29.09.2015, von 16:30 bis 18:00 Uhr in der Kanzlei von Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Meier-Rudolph, Kaiser-Joseph Str. 255, Freiburg eingesehen werden..

HANDWERKSKAMMER FREIBURG

Bye-Bye Baier

Der HWK-Präsident und Unternehmer Paul Baier geht

Is 14jähriger Bub hat **Paul Baier** aus Renchen-Ulm noch einen Berufswunsch gehabt, wie er zu jenen Zeiten bei 14jährigen Buben üblich war: Lokomotivführer. Der Volksschüler Paul hatte seine achtjährige Schullaufbahn beendet, der sofortige Einstieg in den Beruf war der selbstverständliche Weg. Paul Baier. 67, lernte Maschinenbauer bei der Bahn, bestand die fachgebundene Mittlere Reife und machte erste Erfahrungen mit den Unbilden der Arbeitswelt: Die weitere Bahnkarriere im technischen Dienst scheiterte, weil die Bahn das Personal ausdünnte Baier zog die Konscquenzen und ging in die private Wirtschaft und leitete als sehr junger Mann bald die Berriebswerkstatt eines mittleren Unternehmens, Nicht lange: Der Arzt riet dem 23jährigen, doch aus gesundheitlichen Gründen lieber ins Büro zu wechseln. Das machte der junge Metallbauermeister auch - mit einer regulären Lehre als Versicherungskaufmann. Es war nicht der Beruf fürs Leben: 1973 gründete Paul Baier sein eigenes Unternehmen. Nebenbei jobbte er noch als Versicherungs-Außendienstler, aber sein kleines Metallbaumternehmen wuchs. 1974 wurde die Paul Baier GmbH daraus. Heute beschäftigt Baier in der Ortenau über 100 Mitarbeiter und nochmal 28 in einem Zweigwerk in Sachsen, 6 Handwerksmeister sind auch darunter. Der Tüftler Baier, dessen Firma vor allem automatische Fenster und Türen herstellt, mischt noch mit in seinem Unternehmen. Als Entwickler, als Ausbilder. (Entwicklermeriten hat er übrigens reichlich gesammelt in der Branche. Ein von ihm entwickelter praktisch lautloser Motor für verschiedene Antriebe wird weltweit nachgefragt, auch von Großunternehmen) Es ist die Geschichte eines Selfmademan, wie sie heute kaum noch möglich wäre. Paul Baier hat nicht nur sein Unternehmen groß gemacht - mittlerweile haben die Söhne die operative Verantwortung übernagen bekommen -, der Maschinenbauer-Stift von einst hat auch gesellschaftliche Verantwortung übernommen. Vor fünf Jahren wurde Baier zum Präsidenten



der Handwerkskammer Freiburg gewählt. Zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer Johannes Burger hat er seitdem die Kammer zu einem leistungsfähigen Dienstleistungscenter ausgehaut. Jetzt scheidet Paul Baier altershalber aus dem Ehrenamt aus - als Präsident, der heute sagt: "Sehr viele Zielen haben wir erreicht." Baier und sein hauptamtlicher Mitstreiter Burger haben die Freiburger Handwerkskammer professionalisiert. Die Strukturen sind schlanker geworden, die Freiburger Kammer, die vor einem Jahrzehnt interne Probleme hatte, ist auch politischer geworden oder besser: Die Verantwortlichen der Kammer sehen sich in der gesellschaftspolitischen Verantwor-

tung. Vor allem die enge Zusammenarbeit zwischen Präsident und Hauptgeschäftsführer, so sieht es Baier im Rückblick, habe die Kammer vorangebracht. Burger mit seiner 20jährigen Kammererfahrung initiierte Initiativen, holte den Präsidenten mit ins Boot. Und der wiederum beschaffte die notwendigen Mehrheiten im Kammervorstand und in der Vollversammlung. Baier: "Es war schon auch wichtig, dass wir für die Handwerkskammer Freiburg wieder einen Hauptgeschäftsführer als führenden Kopf eingesetzt haben." Vollversammlung und Präsidium stehen für den scheidenden Präsidenten zwar an der Spitze der Kammer. Aber der Hauptgeschäftsführer sei nun mal

der Dirigent, und am Präsidenten liege es, mitzudenken und mitzuarbeiten - eben in dem Rahmen, der im Ehrenamt möglich ist. Es wurde viele erreicht: die Gewerbeakademien der Freiburger HWK gelten heute weit über die Region hinaus als Glanzlichter, das Demozentrum für solare Kühlung finder auch internationale Beachtung - nur zwei Beispiele. Und politisch setzte das Gespann Baier-Burger Zeichen. Ob es gelang. dem Freiburger Gemeinderat und dem Oberbürgermeister angesichts einer angespannten Wirtschaftslage eine Gewerbesteuererhöhung auszureden oder ob es glückte, mit der Schweiz vernünftige Lösungen zu finden, unter welchen Bedingungen deutsche Handwerker in der Eidgenossenschaft arbeiten können. "Der Präsident einer Handwerkskammer", sagt Baier, "muss heute mittendrin im Geschehen sein und darf nicht nur bei repräsentativen Ehrungen

Fakt ist freilich, dass Paul Baier mit besonderer Energie ein Ziel verfolgt, geradezu mit Leidenschaft und Herzblut. Es ist die Werbung von jungen Menschen für die Handwerksberufe. Die Zahlen sprechen

für ihn. Zum 30. September 2014 konnte die Handwerkskammer Freiburg 3,9 Prozent mehr Lehrverträge als im Vorjahr registrieren, in Baden-Württemberg waren es lediglich 0.9 Prozent. Und bei der Industrie- und Handelskammer ging die Zahl der Azubis sogar um 4,2 Prozent zurück. Besondere Erfolge landeten die Freiburger aber auch bei den Abiturienten: Deren Anzahl unter den neuen Lehrlingen ist mittlerweile auf über 10 Prozent angewachsen, vor zehn Jahren war es knapp 1 Prozent. Baier: "Wir brauchen im Handwerk dringend Führungskräfte, intelligente und aufgeweckte junge Leute, da sind wir auf dem richtigen Weg."

Den richtigen Weg haben Baier und Burger auch gefunden, was internationale Kontakte anbelangt. Junge Italiener aus Padua, in ihrer Heimat oft ohne Chancen auf eine Berufsausbildung, können in Freiburg das duale System nicht nur kennenlernen, sie werden intensiv von der Handwerkskammer betreut. Die jungen Leute sollen als "Botschafter" für das deutsche duale System in ihr Heimatland zurückkehren. Und mit der internationalen UWC-Schule, die

seit neuesten in Freiburg eine Niederlassung unterhält, hat Baier zusammen mit seinem Hauptgeschäftsführer noch vor seinem Abschied eine ganz besondere Kooperation geschmiedet. Die aus vielen Ländern kommenden Absolventen des renommierten College sollen das Handwerk kennen lernen, das sieht mittlerweile im UWC-Bildungsplan. Paul Baier, den scheidenden Präsidenten freut das: "Wir werden von unseren Gesprächspartnern ernst genommen, das Handwerk gilt als erstklassig." In der Politik hat man sich daran gewöhnt, dass die Handwerkskammer sich für eine grüne Politik stark macht, die Beachtung nachhaltiger Technologie zum Normalfall handwerklicher Dienstleistung erklärt und dies auch deutlich formuliert.

Baiers Nachfolger Johannes Ullrich hat jedenfalls große Fußstapfen auf seinem Weg vor sich. Und Paul Baier, der sich immer als Motor des in den vergangenen Jahren ganz besonderen Freiburger Wegs geschen hat, rät ihm denn auch, auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer zu setzen – eben auf Johannes Burger. Baier: "Zusammen sind wir wirklich stark".

Immobilieneigentümer vertrauen dem Marktführer



Mehr als 7.500 zufriedene Kunden in den letzten 19 Jahren können sich nicht irren! Denn Immobilienverkauf ist Vertrauerssache - und es geht um sehr viel Geld! Gehen Sie deshalb auf die sichere Seite und vertrauen Sie der Kompetenz und der hohen Markterfahrung unserer Fachleute. Seit fast 40 Jahren sind wir erfolgreich in der Region tätig. Wir sind vor Ort und unterstützen Sie bei allen Immobilienthemen.



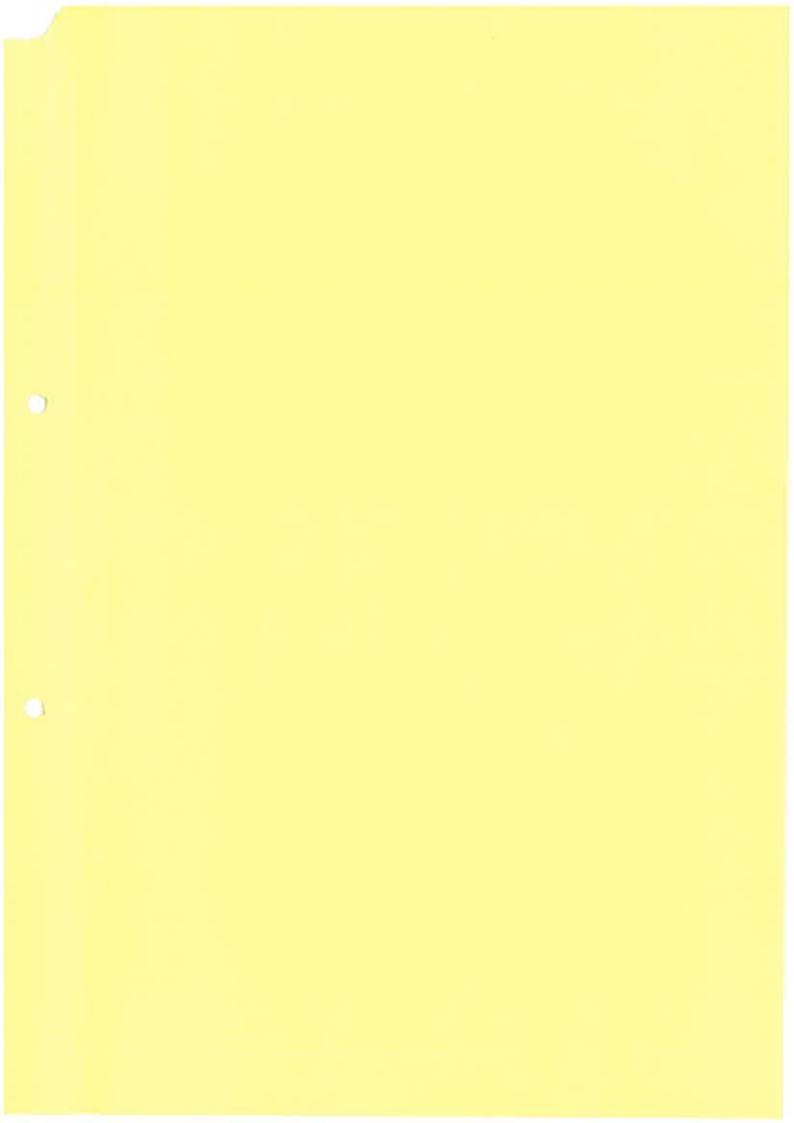
Als erstes Maklerunternehmen in Baden-Württemberg wurde die Sparkassen-Immobilien-Gesellschaft, eine 100 %-ige Tochter der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, nach der DIN EN 15733 zertifiziert. Damit hat uns die unabhängige Zertifizierungsstelle der Deutschen Immobilien Akademie (DIA) an der Universität Freiburg, die hohe Qualität unserer Dienstleistung sowie die hohe Kompetenz unserer Firma bescheinigt.

Sparkassen-Immobilien-GmbH, Freiburg

Niederlassung Freiburg Niederlassung Emmendingen Niederlassung Waldkirch 0761 / 219 - 0 07641 / 92 030 - 0 07681 / 47 436 - 0



www.s-immobilien-freiburg.de



Freiburg, 18.September 2015

Herm Johannes Ullrich Präsident der Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6

EINGEGANGEN 2 3 Sep. 2015

79098 Freiburg

Antrag:

Neue TOPs für die a.o. Vollversammlung am 28.9.2015 der HWH Freiburg

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bitten und beantragen die Sitzung und die Tagesordnung wie folgt vorzubereiten und zu ergänzen:

Die Tagesordnung wie folgt nach dem TOP 3 Personalangelegenheiten zu ergänzen:

Top 3 a) Stellungnahme der GF Werner Gmeiner und Johannes Burger zu Vorgängen und Vorwürfen, die zur heutigen Personaldiskussion geführt haben.

Top 3 b) Möglichkeit für die VV Mitglieder - der Befragung des Vorstandes, der Geschäftsführung zu den Ausführungen des Vorstandes und der Geschäftsführer

Top 3 c) Diskussion über die Hintergründe und Vorgänge, die unter anderem zur Abberufung von Hauptgeschäftsführer Johannes Burger durch den Beschluss des Vorstands vom 7. August 2015 geführt haben.

Top 3 d)

Gemeinsame Formulierung einer Handlungsleitlinie für den Umgang mit den aktuellen Personalfragen und Beschlussfassung darüber.

Die Vollversammlungsmitglieder

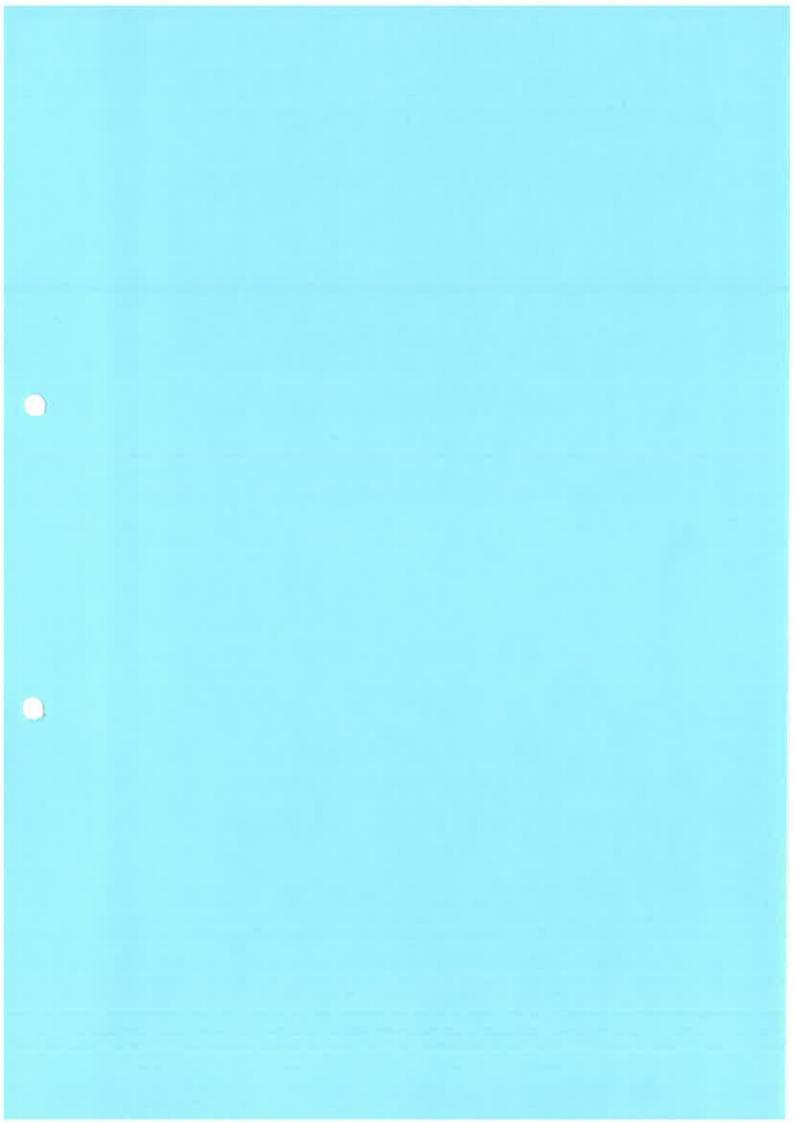
Berthold Disch

gez_Perer Krämer

Obermeister

Obermeister

Berthold Disch zeichnet in Vertretung von Peter Krämer -Vollmacht liegt vor-



An den Präsidenten der Handwerkskammer Freiburg Herrn Johannes Ullrich Bismarckallee 6

79098 Freiburg

Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg

Sehr geehrter Herr Präsident Ullrich.

hiermit beantragen die ____Unterzeichner dieses Schreibens die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg.

Behandelt werden sollen dabei die in der Folge aufgeführten Punkte und Sachfragen:

Top 1) Antrag: Die Vollversammlungsmitglieder als auch die Geschäftsführer sind durch

Beschluss der Vollversammlung von der Schweigepflicht zu entbinden.

Top 2) Antrag: Diskussion und Hintergründe über den Verbleib von Geschäftsführer

Werner Gmeiner (Berufliche Bildung GB2)

Top 3) Antrag: Diskussion über die Hintergründe und Vorgänge, die zur Abberufung von

Hauptgeschäftsführer Johannes Burger durch den Beschluss des

Vorstands vom 7. August 2015 geführt haben.

Top 4) Antrag: Die Vollversammlung erwartet einen kompletten Neuanfang um weiteren

Schaden von der Kammer abzuwenden.

Dies bedeutet konkret: den sofortigen Rücktritt sämtlicher amtierender

Funktionsträger - also Präsident, Vorstand und Geschäftsführung.

TOP 5) Antrag: Die Vollversammlung möge so zeitnahe wie möglich einen neuen Vorstand

wählen; bis zur Einsetzung einer neuen Geschäftsführung bleibt die

Geschäftsleitung, die bis zum 01. 08. 2015 wirkte, geschäftsführend im Amt. Sie berichtet bis zu Ihrer Ablösung an einen von der Vollversammlung zu

bestimmenden Ausschuss.

TOP 6) Antrag: Verschiedenes

Eine lediglich behauptete "fehlende emotionale Bindung" kann niemals Grund sein, eine vertraglich und durch demokratische Beschlüsse legitimierte Position der hauptamtlichen Führungskraft des Hauses, hier des Hauptgeschäftsführers, einfach aufzuheben.

Da müssen schon schwerwiegendere Gründe genannt werden: eine vollständige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Vorstand und Führungskraft kann, insbesondere nach solch erfolgreichen fast 30 Jahren in so kurzer Zeit -in nur wenigen Wochen- kaum gegeben sein! Ein wie auch immer geartetes negatives Verhalten von HGF Burger ist bis heute nicht vorgetragen und auch nicht erkennbar.

Im Gegenteil: seine Loyalität, seine aufopferungsvolle Arbeit für die Kammer, sein Ansehen beim Ehrenamt sowie der kommunalen und regionalen Politik, aber auch seine weitgehende Wertschätzung bei den Mitarbeitern der Kammer und seinen Kollegen auf Landes-und Bundesebene, stehen außer Frage.

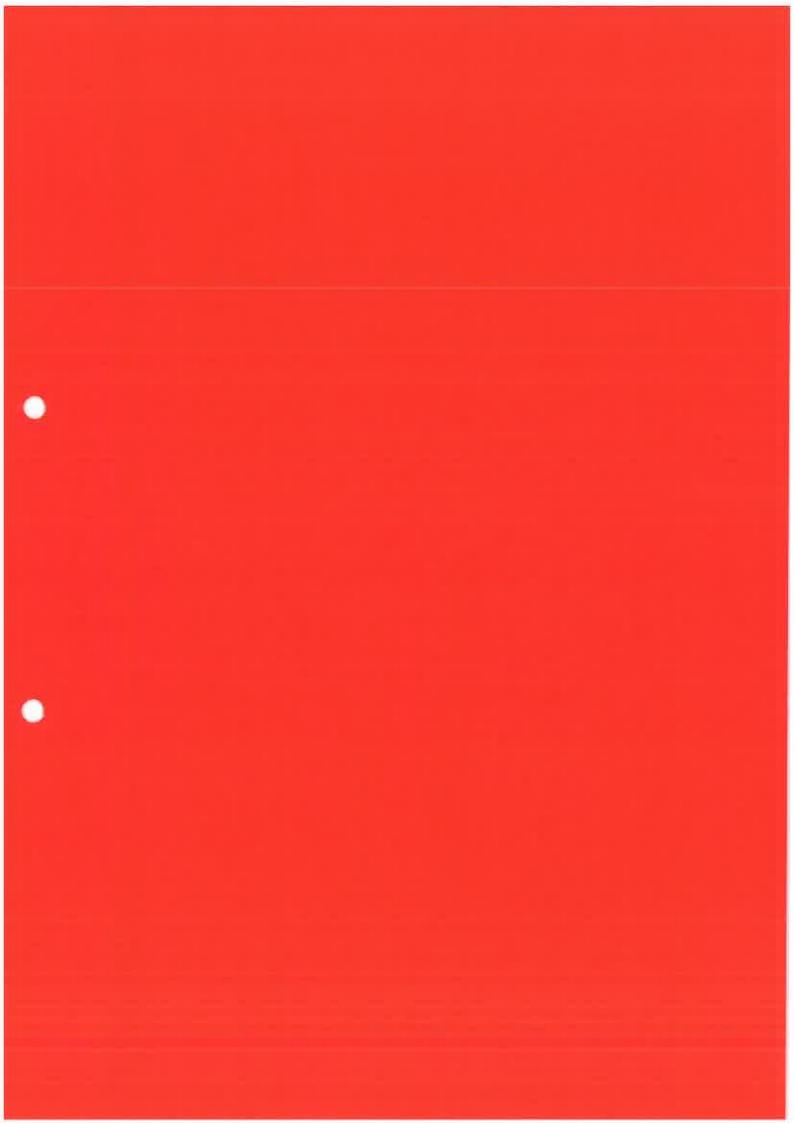
Die Vermutung liegt nahe, dass in vergleichbarer Weise die Verhältnisse und Hintergründe zu sehen sind, die zu einer Abberufung von Geschäftsführer Werner Gmeiner geführt haben. Kürzlich war aus der Presse zu erfahren, dass die Handwerkskammer in Verhandlungen stünde hinsichtlich der Umstände seines vorzeitigen Ausscheidens. Auch hier fehlen den Mitgliedern der Vollversammlung, dem obersten Organ der Kammer, jegliche Informationen. Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Vollversammlung (VV) und das vom Vorstand zu beachtende Transparenzgebot sind daher auch hier erneut massiv verletzt.

Wir sind nicht bereit, ein solches Verhalten des Vorstandes insgesamt hinzunehmen. Es ist nach unserem Verständnis auch mit den in unseren Betrieben üblichen Grundsätzen der Mitmenschlichkeit und des ehrbaren Handwerks nicht zu vereinbaren.

Die Vorgehensweise des Vorstandes zeigt auch nicht, dass sich die Mitglieder des Vorstandes ihrer Verantwortung und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der Kammer als juristische Person wie auch den Mitarbeitern der Handwerkskammer, die ja GF auch sind, bewusst wären. Den Worten des Präsidenten Johannes Ullrich, für den Teamarbeit, Kommunikation und Transparenz an erster Stelle stehen, müssen Taten folgen, sonst bleiben diese Worte hohle Phrasen. Die bisherige Vorgehensweise spricht allerdings eher von:

Willkür, Rücksichtslosigkeit und Allmachts-Denken.

Ziel muss es von allen Beteiligten und zwar schnellstens sein, weiteren Schaden vom Handwerk , Handwerkskammer und anderen Handwerksorganisationen abzuhalten.



Presseinformation



Handwerkskammer Freiburg stärkt Freiburger Modell

Handwerkskammer wählt mit Werner Gmeiner ihren dritten Geschäftsführer. Mit der neuen Geschäftsordnung wurde Johannes Burger vom Vorstand als Hauptgeschäftsführer berufen.

Freiburg. Am 13. April 2011 wurde durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg Werner Gmeiner zum Geschäftsführer des Geschäftsbereiches 2 – Berufliche Bildung mit überwältigender Mehrheit gewählt. Gmeiner, der seit neunzehn Jahren für die Handwerkskammer tätig ist, führt den Geschäftsbereich 2 bereits seit dem 1. Mai 2010 und gehört seit dem der Geschäftsführung an.

Bereits am 21.März 2011 hatte sich der Vorstand der Handwerkskammer Freiburg eine Geschäftsordnung gegeben. Sie setzt das Freiburger Modell, das das Ergebnis einer Umstrukturierung im Jahre 2004/2005 war, weiter auf der Arbeitsebene um.

In der neuen Geschäftsordnung der Handwerkskammer Freiburg werden für die gleichberechtigten Geschäftsführer Johannes Burger, Rainer Botsch und Werner Gmeiner ihre Geschäftsbereiche festgelegt, die sie nach Weisung des Vorstandes führen.

Johannes Burger wurde nach einstimmigem Beschluss Vollmacht erteilt, neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die Handwerkskammer Freiburg nach außen zu vertreten. Er führt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer.

Traditionell wird bei den IHKs, HWKs, Berufsgenossenschaften und Berufsverbänden die Person, die mit dem Außenauftritt beauftragt ist, Hauptgeschäftsführer genannt.

Die Handwerkskammer Freiburg setzt die Prinzipien der Selbstverwaltung und Selbstorganschaft der Handwerkerschaft konsequent um. Der Kammervorstand befördert mit der neuen Geschäftsordnung transparente Strukturen, eine flache Hierarchie und eine effektive Verwaltung, um den eigenen Ansprüchen als mitgliederorientierter Dienstleister gerecht zu werden. 14. April 2011

Unser Zeichen; hwkdum

Pressestelle: Martin Düpper Gitta Liebig Jürgen Galle

Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6 79098 Freiburg

Postanschrift: Bismarckallee 6 79098 Freiburg

Telefon 0761 21800-430
Telefax 0761 21800-333
Mobil 0171 86 59 953
presse@hwk-freiburg.de
www.hwk-freiburg.de/presse

+++ Bildunterschrift Bild 1: Geschäftsführung: (von links)
Hauptgeschäftsführer Johannes Burger, Geschäftsführer Werner

5

10

15

20

25

30

Gmeiner, stv. Hauptgeschäftsführer Rainer Botsch; Bild 2: Präsidium und Geschäftsführung: (von links) stv. Hauptgeschäftsführer Rainer Botsch, Geschäftsführer Werner Gmeiner, Hauptgeschäftsführer Johannes Burger, Präsident Paul Baier, Vizepräsident Christof Burger, Vizepräsident Werner Baas +++



Satzung der Handwerkskammer Freiburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 24. April 2013 gemäß §§ 105 Abs. 1, Satz 2, 106 Abs. 1 Ziffer 14 der Handwerksordnung (HwO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2415), nachfolgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 23. April 2008, beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Freiburg

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen "Handwerkskammer Freiburg". Ihr Sitz ist Freiburg im Breisgau. Ihr Bezirk umfasst den Stadtkreis Freiburg i. Br. und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und den Ortenaukreis.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer geh\u00f6ren die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerks\u00e4hnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden.
- Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk in einer dem Handwerk entsprechenden Betriebsform selbstständig eine oder mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten erlemt werden können, wenn sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben, die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht. Unter den gleichen Voraussetzungen gehören der Handwerkskammer auch Personen an, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erfolgreich absolviert haben, wenn diese Maßnahmen überwiegend Ausbildungsinhalte in Ausbildungsordnungen vermitteln, die nach § 25 HwO erlassen worden sind und insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen (§ 90 Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO).
- (4) Die Handwerkskammer besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere.
 - 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 - 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse dieser Gewerbe zu erstatten,
 - 3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks sowie eines handwerksähnlichen Gewerbes zu führen,
 - 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
 - die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördem und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen,
 - 6. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 - Meisterprüfungsordnungen für die zulassungspflichtigen Handwerke zu erlassen, Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen, Meisterprüfungsausschüsse zur Abnahme von Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie die Geschäfte sämtlicher Meisterprüfungsausschüsse von den Gewerben der Anlage A, Anlage B Abschnitt 1 und Abschnitt 2 zu führen,
 - 8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Inhaber kammerzugehöriger Betriebe, der Meister, der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
 - 9. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,

- 10. die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter zu fördern,
- 11. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Inhabern kammerzugehöriger Betriebe zu bestellen und zu vereidigen,
- 12. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
- 13. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
- 14. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhabern kammerzugehöriger Betriebe und ihren Auftraggebern einzurichten,
- 15. Ursprungszeugnisse über in den kammerzugehörigen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
- die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
- 17. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützten.
- die Erteilung von Ausübungsberechtigungen (§§ 7a, 7b HwO), Ausnahmebewilligungen (§§ 8, 9 Abs. 1 HwO) und EU-Bescheinigungen (§ 9 Abs. 2 HwO).
- (2) Abs. 1 Nr. 4, 6 und 9 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in kammerzugehörigen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
 - 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung).
 - 2. der Vorstand.
 - 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Eine Entschädigung wird entsprechend § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen kammerzugehörigen Betriebe und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteilisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes und die Erstattung von Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmervertreter von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten.

§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gewerbegruppen

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 42, davon 28 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) sowie 14 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind (Arbeitnehmervertreter). Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend der nachfolgenden Gruppen auf Grundlage der in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe wie folgt angehören:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
I. Bau-und Ausbaugewerbe, Holz-, Textil-, Glas und sonstige Gewerbe Anlage A Nr. 1-12, 27-29, 39-41	7	3
II. Elektro- und Metaligewerbe Anlage A Nr. 13-26	10	5
III. Nahrungsmittelgewerbe Anlage A Nr. 30-32	3	
IV. Gewerbe der Gesundheits- und Körperpfle- ge Anlage A Nr. 33-38	3	3
Zulassungsfreie und Handwerksähnliche Gewerbe Anlage B, Abschnitt 1, Nr. 1-53	5	3
Abschnitt 2, Nr. 1-57 Insgesamt	28	14

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer werden die Gewerbegruppen III und IV zusammengefasst.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuwahi

- (1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.
- (2) Über die Zuwahl ist gemäß § 11 Abs. 3, Sätze 1 und 2 zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (4) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 - 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse.
 - 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
 - 3. die Wahl der Geschäftsführer.
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 - 6. der Erlass eines Finanzstatuts,
 - 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche externe, unabhängige Einrichtung der Jahresabschluss geprüft werden soll.

- 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
- der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
- 11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
- 12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
- 13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
- 14. die Änderung der Satzung,
- 15. der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung.
- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 3–7, 10–12, 14 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10–12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 9 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Präsidenten beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes entscheidet die Vollversammlung in nichtöffentlicher Sitzung; die Gründe sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 10 Einladung zur Vollversammlung

- (1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung.
- (3) Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer mitteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (5) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 11 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit

- Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 12 Änderung der Tagesordnung, Protokoli

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 13 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Beschlussvorlage stimmt.

§ 14 Wahlen

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung, im Übrigen gilt § 16.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden und 2 Arbeitnehmervertretern. Bewerber für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (2) Wird ein Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt diese Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht ein Kandidat, der als einziger zur Wahl steht, nicht die erforderliche absolute Mehrheit, sind für die nächsten Wahlgänge neue Wahlvorschläge zulässig.
- (2) Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gegen die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe gewählt werden, der die Kandidaten angehören. Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Im Anschluss an die Vorstandswahl bestimmt die Vollversammlung, welcher der beiden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Präsidenten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 17 Abs. 2). Für das Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(6) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten, der von der Vollversammlung bestimmt wird, vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind.
- (4) Willenserklärungen, die die Handwerkskammer vermögensrechtlich binden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 18 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Geschäftsführer können vom Vorstand zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 20 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 bis 29 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 22 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

- 1. ein Berufsbildungsausschuss,
- 2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
- ein Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23 Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von derjenigen Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden

Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 23 Abs. 2 bis 6 und 25 entsprechend.

§ 27 Gesellenprüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

§ 29 Zwischenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 27 oder 28 für zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Handwerkskammer errichtet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus zwei selbständigen Handwerkern oder Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.

§ 31 Kooperationsausschuss

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 32 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden auf Weisung des Vorstandes von Geschäftsführern geführt. Geschäftsführer sind von der Vollversammlung zu wählen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind in der Regel nicht zu Beamten zu ernennen.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte zu ernennen oder zu übernehmen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenübersicht; Ernennungen und Beförderungen sind zuvor vom Vorstand zu beschließen. Die Unterzeichnung von für Beamte auszustellenden Urkunden obliegt dem Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden von den gemäß § 127 Landesdisziplinarordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmten Stellen wahrgenommen.
- (4) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen. Für sie gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Über die Anstellungsverträge von Geschäftsführern sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Vorgaben des Wirtschaftsplanes und der Stellenübersicht. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

§ 33 Beauftragte

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) unterzeichnete Vollmacht.

§ 34 Auskunftspflicht der Betriebe

- (1) Die kammerzugehörigen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35 Ordnungsgeld

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung beigetrieben.

§ 36 Finanzstatut

Für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes (Wirtschaftsführung) sowie für die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung erlässt die Handwerkskammer unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein Finanzstatut als Satzung. Eine mittelfristige Finanzplanung ist zu erstellen und mit dem Wirtschaftsplan der Vollversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 37 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

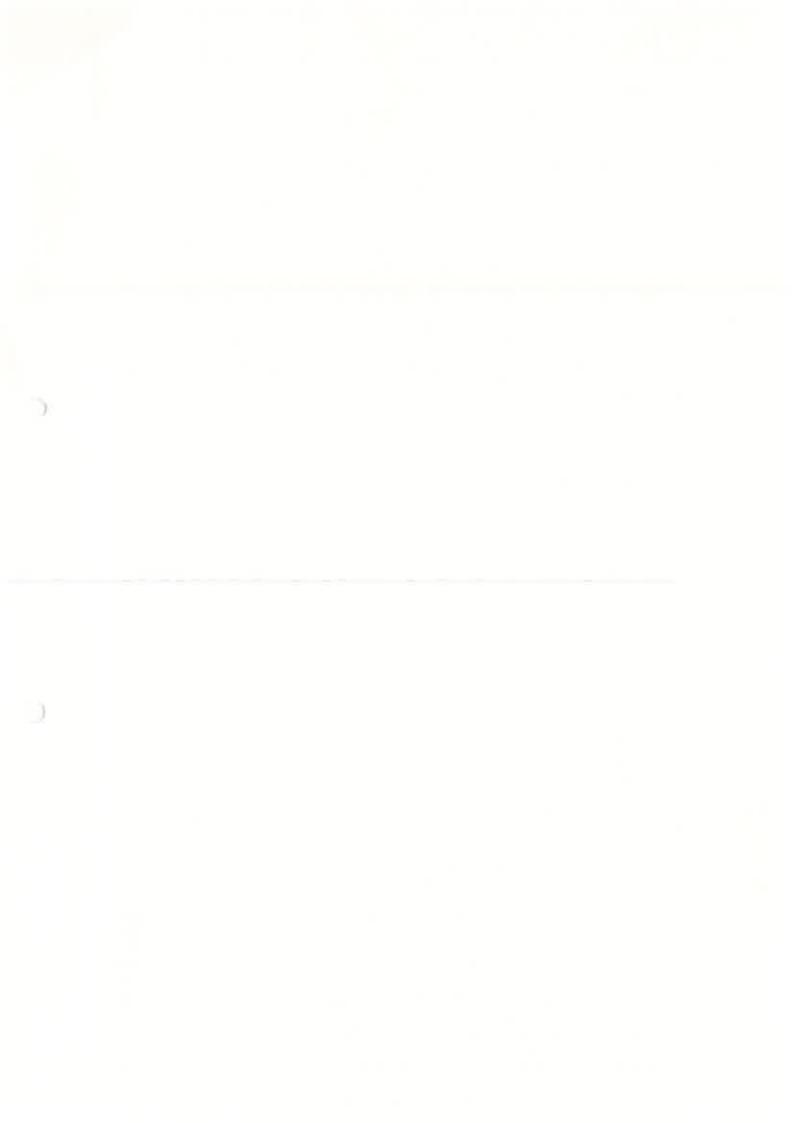
§ 38 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Mitteilungsblatt Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage www.hwk-freiburg.de im Bereich "Über uns" unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen auf der Homepage ist in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Homepage und das Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

Rechtsvorschriften der Handwerkskammer Freiburg treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Veröffentlichung nach Abs. 1 in Kraft.

§ 39 inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, in Kraft.



Geschäftsordnung der Handwerkskammer Freiburg

Stand 09.06.2011

Präambel:

Die aktuelle Satzung der Handwerkskammer Freiburg, die das sog. Freiburger Modell beinhaltet, ist auf der Grundlage der Handwerksordnung von der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg am 23.04.2008 erlassen und am 07.11.2008 bekannt gemacht worden. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 10.02.2005, AZ.4 K 196/04, wurde die Satzung der Handwerkskammer, in der erstmals das Freiburger Modell umgesetzt wurde, in einem obiter dictum für rechtmäßig erklärt. Alle Satzungen der Handwerkskammer, die seit der Entscheidung des VG erlassen wurden, sind durch die Rechtsaufsicht, das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, genehmigt.

Tragendes Prinzip der verfassten Handwerkerschaft ist ihre Selbstverwaltung und Selbstorganschaft. Die Vollversammlung bestimmt den Präsidenten und einen Vizepräsidenten als organschaftliche Vertreter der Handwerkskammer. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Kammerpolitik. Die berufenen Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie führen die Geschäfte der Handwerkskammer ohne Organe zu sein. (sog. Freiburger Modell).

I. Vorstand

§ 1 Vorstand und Präsidium

- (1) Dem Vorstand der Handwerkskammer Freiburg gehören die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder an.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium ist kein Organ der Handwerkskammer. Ihm sind keine sachlichen Entscheidungskompetenzen übertragen. Seine Funktion besteht in der Beratung des Präsidenten, die der Präsident zwischen den Vorstandssitzungen in Anspruch nehmen kann.

(3) Der Präsident nimmt grundsätzlich die Aufgabe der Kammer, die nicht rechtsgeschäftlicher Natur sind (Repräsentationsaufgaben), alleine wahr. Seine Begleitung bei den Repräsentationsaufgaben stimmt er mit den Vizepräsidenten und den Geschäftsführern ab.

§ 2 Einladung zur Vorstandssitzung

- (1) Reguläre Sitzungen des Vorstands der Handwerkskammer Freiburg finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. § 18 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Handwerkskammer bleibt unberührt.
- (2) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten.
- (3) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
- (4) Anträge und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes Mitglied des Vorstandes schriftlich bis drei Tage vor Sitzungsbeginn einreichen. Die Unterlagen sind unverzüglich an die übrigen Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

§ 3 Teilnahme und Sitzungsablauf sowie Beschlussfassung

- (1) Grundsätzlich nimmt an den Sitzungen nur der Vorstand teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Über die Teilnahme Dritter, insbesondere der Geschäftsführer, sowie über deren Rederecht in den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit die Teilnahme und das Rederecht Dritter auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung demjenigen Vizepräsidenten, der mit dem Präsidenten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich vertritt, in dessen Verhinderungsfall dem weiteren Vizepräsidenten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz, die Satzung der Handwerkskammer oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (5) Das gemäß § 18 Abs. 6 der Satzung der Handwerkskammer zu fertigende Ergebnisprotokoll ist binnen 14 Tagen nach dem Sitzungstermin an die Vorstandsmitglieder zu
 versenden. Anträge auf Korrektur des Protokolls können binnen 10 Tagen ab dem Tag
 nach der Absendung des Protokolls gestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorstand
 auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Ist der Inhalt des Ergebnisprotokolls streitig,
 entscheidet der Vorstand.

II. Geschäftsführung

§ 4 Vertretung der Handwerkskammer

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (organschaftliche Vertretung) der Handwerkskammer gemäß § 109 S. 2 der Handwerksordnung i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer durch den Präsidenten und den von der Vollversammlung hierfür bestimmten Vizepräsidenten bleibt unberührt. Die Geschäfte der Handwerkskammer betreiben nicht der Vorstand oder die organschaftlichen Vertreter (Ehrenamt), sondern die Geschäftsführer (Hauptamt) auf Weisung des Vorstandes entsprechend ihrer Beauftragung durch die Handwerkskammer.
- (2) Der Präsident bevollmächtigt den Vizepräsidenten, der nicht nach § 17 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer berufen ist, mit seiner Vertretung im Amt soweit rechtlich zulässig (Mustervollmacht Anlage 2).
 - Der Präsident und der von der Vollversammlung bestimmte Vizepräsident bevollmächtigen (vergl. Mustervollmacht Anlage 3 und 4) sich wechselseitig soweit rechtlich zulässig zur Vertretung im Amt, aber jeweils nur zusammen mit dem gem. Abs. 3 bestellten Geschäftsführer (vergl. Mustervollmacht Anlage 5). Präsident und Vizeprä-

sident bestimmen diesen Geschäftsführer gemeinsam. Die Bevollmächtigung dieses Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (3) Der Geschäftsführer, der gem. Abs. 2 bevollmächtigt ist, führt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer.
- (4) Die Geschäftsführer und / oder die Geschäftsbereichsleiter werden jeweils in ihren Geschäftsführungsbereichen von der Handwerkskammer, vertreten durch den Präsidenten und den von der Vollversammlung bestimmten Vizepräsidenten, bevollmächtigt (vergl. Muster Vollmachten Anlage 5, 7 und 8), die Geschäfte für die Handwerkskammer zu tätigen. Die Vollmachten sind jederzeit ganz oder teilweise widerruflich. Über die Erteilung der Vollmacht entscheidet der Vorstand. Über den Widerruf der Vollmachten entscheidet der Präsident gemeinsam mit dem von der Vollversammlung bestimmten Vizepräsidenten einvernehmlich oder der Vorstand.

§ 5 Geschäftsführer und Geschäftsbereiche

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Handwerkskammer bestellt der Vorstand bis zu 3 Geschäftsführer, die gemäß der Satzung der Handwerkskammer von der Vollversammlung zu wählen sind. Jedem der Geschäftsführer wird ein Geschäftsbereich zugewiesen. Geschäftsbereiche können auch Geschäftsbereichsleitern zugewiesen werden. Die Geschäftsbereiche sind in der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Eine Änderung der Zahl der Geschäftsführer und der Zahl der Geschäftsbereiche sowie den Inhalt der Geschäftsbereiche bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann auch während der Amtszeit eines Geschäftsführers die Inhalte der Geschäftsbereiche ändern.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer vertritt neben dem Präsidenten die Handwerkskammer in der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten nicht rechtsgeschäftlicher Natur. Das gilt insbesondere gegenüber den Organisationen des Handwerks, der Politik, der Wirtschaft und der Presse.

- (4) Die Geschäftsführer stimmen ihren Außenauftritt in allen wichtigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches mit dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer ab. Erfolgt in wichtigen Angelegenheiten der Außenauftritt in schriftlicher Form, sind dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, sofern sie nicht selbst gezeichnet haben, Kopien zur Kenntnis zu reichen.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer informiert entsprechend den Erforderlichkeiten die organschaftlichen Vertreter, den Vorstand und die Mitgeschäftsführer über seine Geschäftsführungstätigkeit.
- (6) Der Vorstand legt unter Beachtung der organschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnisse fest, in welcher Form Korrespondenz, Urkunden und Dokumente gezeichnet werden (Anlage 9 Matrix Anlass / Unterschriften).
 Neben dem oder den organschaftlichen Vertretern sollen i.d.R. der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer oder Geschäftsbereichsleiter zeichnen, die für die Handwerkskammer das Geschäft verantworten und betreiben.

III. Personalwesen

§ 6 Vorgesetzte und Aufsicht

- (1) Mitarbeiter der Handwerkskammer sollen nicht verbeamtet werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen Vorgesetzte/Dienstvorgesetzte der dort tätigen Mitarbeiter.
- (3) Dienstvorgesetzter/Vorgesetzter der Geschäftsführer ist der Präsident.

Anlage 1

Geschäftsbereiche

Stand 09.06.2011

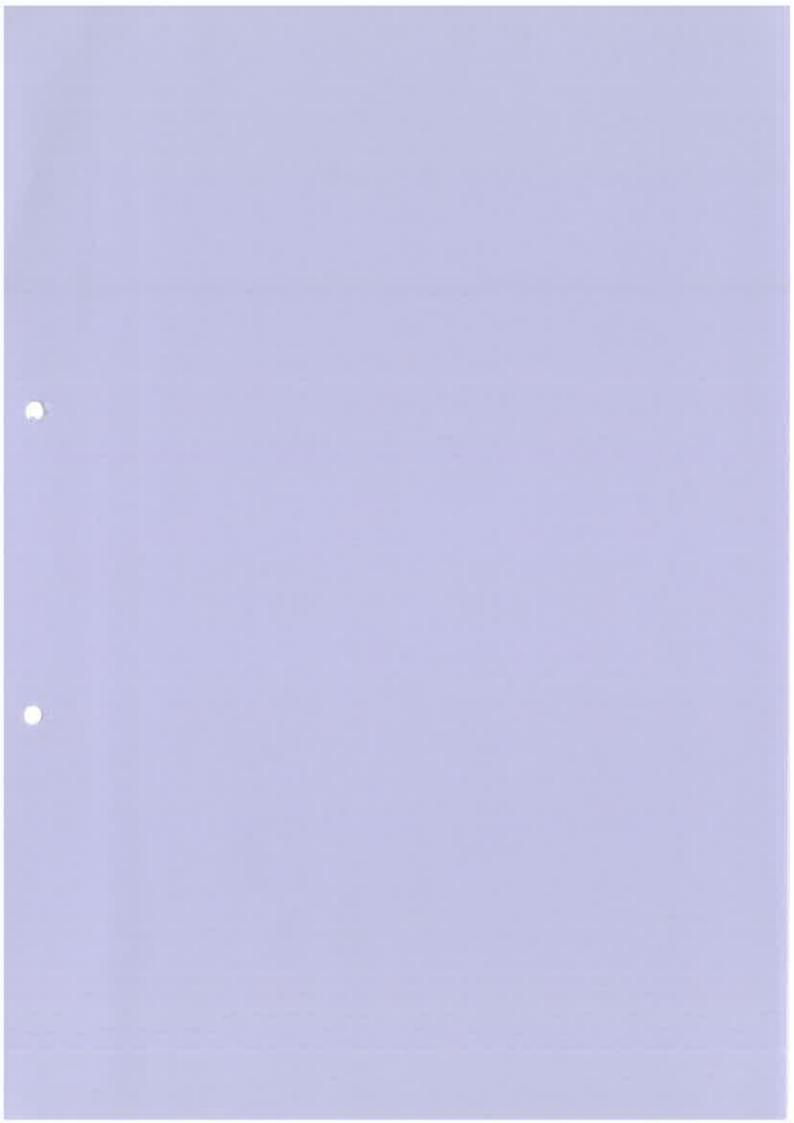
- Es bestehen drei Geschäftsbereiche
 Handwerk / Wirtschaftspolitik (Geschäftsbereich 1), Bildung (Geschäftsbereich 2)
 und Finanzen (Geschäftsbereich 3).
- (2) Dem Geschäftsbereich 1 werden folgende Sachbereiche zugeordnet:
 - Wirtschaftspolitik, Handwerksorganisation, Handwerkspolitik
 - Rechtsfragen und Betriebsberatung
 - Rechtsaufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften
 - Kampagnen, PR, Eventmanagement und Außenauftritt
 - Führung der Handwerksrolle
 - Vertretung der Handwerkskammer in den Bundes- und Landesgremien,
 - Zukunftswerkstatt EV
 - Alle sonstigen Sachbereiche, sofern sie nicht den Geschäftsbereichen 2 oder 3 ausdrücklich zugewiesen sind
 - Die Vertretung des Präsidenten als Vorgesetzter / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter, die keinem Geschäftsbereich zugeordnet sind
- (3) Dem Geschäftsbereich 2 werden folgende Sachbereiche zugeordnet:
 - Bildung
 - Bildungsmanagement
 - Prüfungswesen
 - Aufsicht über die Gewerbeakademien
 - Führung der Lehrlingsrolle
 - Ausbildungsberatung
 - Leitung der Fördergesellschaft der Handwerkskammer

(4) Dem Geschäftsbereich 3 werden folgende Sachbereiche zugeordnet:

- Finanzen / Controlling
- Personal
- Finanzen
- EDV
- Immobilien und Bauvorhaben
- Gebäudemanagement

5.





Autor:

Rechtsanwalt Sascha Häfner,

Freiburg im Breisgau, Rechtsan-

walt Thomas Schotten

Dokumenttyp:

Aufsatz

Quelle:

GEWERBE ARCHIN

Gildebuchverlag GmbH & Co.KG,

Alfeld

Fundstelle:

telle: GewArch 2004, 55-56

Zitiervorschlag: Häfner/Schotten, GewArch 2004,

55-56

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer ist kein Organ

Rechtsanwalt Thomas Schotten und Rechtsanwalt Sascha Häfner, Freiburg im Breisgau

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- 2. Können juristische Personen immer Organtelle bilden?
- 3. § 92 HwO ist abschließende Regelung
- 4. Rückschluss von Vertretungsmacht auf Organstellung?
- 5. Organstellung des Hauptgeschäftsführers aus tatsächlicher Tätigkeit
- 6. Auslegung von § 106 Abs. 1 Nr. 3 HwO
- 7. Vermeintliche Machtverschiebung
- 8. § 109 S. 1 HS 2 HwO gebietet nicht das Vorhandensein eines HGF
- 9. Vergieich mit IHK-Gesetz
- 10. Zusammenfassung

1. Einleitung

Jede Verwaltung ist in der Regel bestrebt, ihre Eigenorganisation zu verbessern. Eine Organisationsveränderung geht immer mit einer Verschiebung der Kompetenzen sowie der Einfluss- und Machtbereiche Einzelner einher. Nimmt der Vorstand einer Handwerkskammer seine Rechte wahr, strukturiert er die Geschäftsführung um, kann davon der Hauptgeschäftsführer (HGF) einer Handwerkskammer nicht unbetroffen bleiben. Einen solchen Eingriff empfindet der HGF als besonders schmerzlich. Es ist nämlich im deutschen Handwerkskammerwesen Lebenswirklichkeit, dass der hauptamtliche HGF die Richtlinien der Kammerpolitik bestimmt und nicht der nach der Handwerksordnung mit entsprechender Kompetenz ausgestattete und durch Wahl der Vollversammlung demokratisch legitimierte Vorstand der Handwerkskammer. Wird gar auf die Stelle des HGF verzichtet zugunsten anderer inzwischen erprobter Leitungsformen ², werden dies Einzelne als revolutionär wahrnehmen. In einem kürzlich erschienenen Beitrag vertreten Kluth/Goltz ³ die Auffassung, die Abschaffung des HGF sei rechtswidrig. Diese Auffassung ist vom Gedanken getragen, die tradierte Stellung des HGF in deutschen Handwerkskammern zu erhalten. Dagegen wird vorliegend aufgezeigt, dass die Handwerkskammern in Deutschland durch Satzungsänderung auch auf ihren HGF verzichten können.

2. Können juristische Personen immer Organteile bilden?

Kluth/Goltz vertreten die These, jeder juristischen Person stehe aufgrund ihrer Organisationsgewalt die Möglichkeit zu, Organteile selbst zu bilden ⁴. Kluth/Goltz differenzieren nicht hinreichend zwischen der Bildung von Organteilen und der Schaffung der Organe selbst. Die Schaffung der Organe innerhalb der Handwerkskammer als wesentliche Regelung der Organisationsstruktur ist und bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Der Gesetzgeber normiert in allen Rechtsgebieten ausdrücklich und abschließend Organe, soweit ein Regelungsbedarf besteht. Eine originäre Organschaffung kraft Organisationsgewalt gibt es nicht. Nur in Ausnahmefällen haben juristische Personen die Möglichkeit zu wählen, ob sie ein Organ

bestellen oder nicht. Selbst diese "Ausnahmefälle" müssen vom Gesetz ausdrücklich als solche vorgesehen werden ⁵. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Schaffung von Organen gilt für alle Gesellschaften im weitesten Sinne und auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die HwO, die Rechtsgrundlage für die Organisation der Handwerkskammern ist, macht von diesem Prinzip keine Ausnahme. Spielräume werden nicht eingeräumt. Der HGF ist in der HwO nicht als Organ qualifiziert. Eine Organstellung kann auch nicht erschaffen werden.

3. § 92 HwO ist abschließende Regelung

Der Annahme einer Gesetzeslücke in der HwO über die Organeigenschaft des HGF steht die herrschende Meinung in der Literatur entgegen 6 ,

Der herrschenden Meinung ist aus rechtsmethodischen Grundsätzen zuzustimmen. Eine Gesetzeslücke kann nur angenommen werden, wenn der Gesetzgeber eine vollständige Regelung angestrebt hatte und lediglich bezüglich eines Teils der Regelung ungewollt eine Frage offen ließ, die nicht dem rechtsfreien Raum überlassen werden sollte 7 .

Eine solche Lücke in der HwO liegt nicht vor. In § 92 HwO werden als Organe die Mitgliederversammlung (Vollversammlung), der Vorstand und die Ausschüsse in abschließender Aufzählung genannt. Weder in der HwO noch an anderer Stelle hat der Gesetzgeber weitere Organe genannt, insbesondere nicht den HGF. In anderen Zusammenhängen wird der HGF von der HwO mehrfach genannt. Nennt der Gesetzgeber ihn dort, hätte er ihn mit Sicherheit nicht bei der Aufzählung der Organe "vergessen", wenn er ihn tatsächlich zum Organ hätte machen wollen.

Es besteht auch keine Notwendigkeit, dem HGF innerhalb der Kammerorganisation zusätzlich Organstellung zukommen zu lassen. Neben der Mitgliederversammlung (Vollversammlung), dem Vorstand und den Ausschüssen bedarf bedarf es zur Handlungsfähigkeit der Handwerkskammer keiner weiteren Bestellung von Organen. Die Mitgliederversammlung als konstitutives Organ der HwO sowie der Vorstand als nach außen hin vertretendes Organ der Handwerkskammer reichen aus, um die Funktionsfähigkeit der Handwerkskammern sicher zu stellen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber auch Ausschüsse zu Organen bestellt hat, vgl. § 92 Nr. 3 HwO, die auch durch die Vollversammlung gewählt werden müssen, vgl. § 106 Abs. 1 Nr. 1 HwO, obwohl die Ausschüsse für die Funktionsfähigkeit der Handwerkskammer nicht erforderlich sind, zeigt den individuellen und differenzierten Ausgestaltungswillen des Gesetzgebers. Die Nichtnennung des HGF als Organ in diesem Regelungszusammenhang ist Ausdruck des bewussten und gewollten Ausschlusses des HGF von einer Organstellung. Es gibt keinen rechtsfreien Raum zur Frage der Organqualität des HGF einer Handwerkskammer. Der HGF einer Handwerkskammer ist vom Gesetzgeber nicht als Organ vorgesehen und gewollt ⁸. Eine Regelungslücke besteht nicht. § 92 HwO ist abschließend.

4. Rückschluss von Vertretungsmacht auf Organstellung?

Die organschaftliche Stellung des HGF, so Kluth/Goltz, ergebe sich aus seiner in § 109 S. 1 HS 2 HwO statulerten Vertretungsmacht. Es gibt eine Vielzahl gesetzlich geregelter oder durch Vollmachtserteilung eingeräumte Vertretungsberechtigungen ⁹. Diese Vertreter haben wie der HGF aber keine organschaftliche Stellung. Nur dann, wenn das Gesetz dem Vertreter ausdrücklich Organstellung zubilligt, entsteht ein vertretungsberechtigtes Organ. Ein Automatismus besteht nicht. Der Rückschluss von der Vertretungsmacht auf die organschaftliche Stellung ist rechtssystemwidrig und nicht geeignet, die Organeigenschaft des HGF zu begründen. Vertretungsmacht und Organstellung haben rechtlich unterschiedliche Qualität, Das eine bedingt nicht das andere. Rechte und Pflichten der Organe oder Vertreter sind abschließend durch das Gesetz bestimmt. Dies gilt auch für die HwO als in sich schlüssiges Regelungswerk.

5. Organstellung des Hauptgeschäftsführers aus tatsächlicher Tätigkeit

Die Organstellung des HGF kann auch nicht aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des HGF einer Kammer hergeleitet werden. Faktisches Handeln ist nicht Normersatz und kann auch keine Normen verdrängen. Der Kreis der im Gesetz abschließend genannten Organe der Handwerkskammer kann so nicht erweitert werden. Durch satzungsmäßige Vertretungsmacht oder durch faktisches Handeln wird der HGF auch nicht "Außenorgan", "Organ kraft handwerkspolitischer Kompetenz", "Organ kraft institutio-

nalisierter Interessenvertretung" oder "Organ kraft Effizienz monokatischer Organisation" ¹⁰ . Der HGF wird zwar wie ein Organ wahrgenommen, nach der HwO ist er es jedoch nicht.

6. Auslegung von § 106 Abs. 1 Nr. 3 HwO

§ 106 Abs. 1 Nr. 3 HwO ist nicht auslegungsbedürftig. Geregelt wird nur die ausschließliche Kompetenzzuweisung für die Wahl des oder der Geschäftsführer. Das Gesetz gebietet der Vollversammlung nicht, einen HGF zu wählen. Es ist mit dem Wortlaut der Norm unvereinbar, aus diesen Formvorschriften über einen Wahlvorgang eine verfasste Organschaft begründen zu wollen. Anders jedoch Kluth/ Goltz ¹¹. Der von ihnen behauptete "doppelfunktionale" Regelungsgehalt in § 106 HwO ist nicht nachweisbar. Dies vermag auch die systematische und teleologische Auslegung von Kluth/Goltz nicht überzeugend zu stützen.

Der Gesetzgeber wollte offensichtlich aufgrund der tradiert starken Stellung des Geschäftsführers diesen durch die Vollversammlung nur demokratisch legitimieren aber nicht institutionalisieren lassen. Hätte der Gesetzgeber dem HGF organschaftliche Stellung zukommen lassen wollen, wäre der HGF in § 92 HwO als Organ genannt, wie dies für den Vorstand und die Ausschüsse gilt.

Neben den materiellen Organisationsregeln in § 92 HwO ist die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse als Kompetenz der Vollversammlung in § 106 Abs. 1 Nr. 2 HwO geregelt. Die HwO zieht eine klare Trennlinie zwischen materiellem Organisationsrecht in § 92 HwO und Wahlkompetenzzuweisung in § 106 HwO. Auch die übrigen Regelungen in § 106 Abs. 1 HwO beinhalten nur Kompetenzzuweisungen 12 . Das diesbezügliche materielle Organisationsrecht ist dann wieder an anderer Stelle in der HwO geregelt.

7. Vermeintliche Machtverschiebung

Durch die Abschaffung des HGF wird der Einfluss des Präsidenten der Handwerkskammer nicht größer. Sein Kompetenzbereich wird von der Existenz eines HGF nicht berührt. Das Machtgefüge innerhalb der Handwerkskammer ergibt sich aus der HwO, die Vorstand und Präsidenten auch ohne HGF keine anderen Aufgaben zuweist. Der HGF hat nur derivative Macht. Er kann nicht verlieren, was er nie hatte.

8. § 109 S. 1 HS 2 HwO gebietet nicht das Vorhandensein eines HGF

Gemäß § 109 S. 1 Hs 2 HwO kann die Vertretung der Handwerkskammer auch ohne HGF erfolgen, selbst wenn mehrere Geschäftsführer bestellt wurden. § 109 HwO setzt nicht das Vorhandensein eines HGF voraus. Nach § 109 Abs. 1 HS 2 HwO kann durch Satzung die Vertretung frei geregelt werden, insbesondere können zwei Vorstandsmitglieder die Handwerkskammer vertreten. Der Existenz eines HGF zur Sicherstellung der Vertretung bedarf es deshalb keinesfalls zwingend. Aus der durch § 109 S. 1 Hs 2 HwO als Möglichkeit genannten Vertretungsvariante durch den HGF kann nicht auf organschaftliche Stellungen des HGF geschlossen werden ¹³. Die von Kluth/Goltz behaupteten systematischen Bezüge von § 106 und § 109 HwO begründen keine Organstellung für den HGF, sondern regeln dispositive Vertretungsvarianten und dazugehörigen Legitimierungsvorgänge,

9. Vergleich mit IHK-Gesetz

Im IHKG ist im Gegensatz zur HwO keine pluralistische Geschäftsführung vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 IHKG ist ein einziger HGF zu bestellen. Es fehlt an einer vergleichbaren Sachlage in der HwO und im IHKG. Schließlich kann der Gesetzgeber die Geschäftsführung verwandter Organisationen unterschiedlich regeln. Der Vergleich zwischen HwO und IHKG ergibt für die Streitfrage nichts.

10. Zusammenfassung

Die Organstellung des HGF einer Handwerkskammer aus seiner Vertretungsmacht und aus der tatsächlichen Tätigkeit zu erschließen, vermag nicht zu überzeugen. Nicht ein einziges der bislang bekannten Argumente vermag die These, der HGF einer Handwerkskammer sei zwingend in jeder Handwerkskammer zu bestellen, zu stützen. Aus den § 92, 106, 109 HwO ergibt sich, dass sich eine Handwerkskammer ohne HGF auch bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer verwalten kann.

Fußnoten

- Dem Beitrag legt die Stellungnahme zugrunde, die die Verfasser im Auftrag der Handwerkskammer Freiburg im Breisgau über das Rechtsgutachten von Kluth/Goltz "Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Verzichts auf die Stelle des HGF einer Handwerkskammer erstellt haben.
- Die Handwerkskammer Freiburg führt ihre Geschäfte seit Februar 2002 ohne HGF mit einem Leitungsteam äußerst erfolgreich.
- 3) Kluth/Goltz, GewArch 2003, 265 ff.
- 4) Kluth/Goltz, a.a.O.,S. 266 f.
- 5) Vgl. § 52 GmbHG, siehe aber § 30 AktG.
- 6) Honig, Kommentar zur Handwerksordnung, 2. Auflage, § 92, Rdnr. 1, 2; Musielak/Detterbeck, Das Recht des Handwerks, 3. Auflage § 92, Rdnr. 1, 5 m.w.N.
- Larenz in Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, S. 370ff.
- 8) Musielak/Detterbeck, a.a.O., § 92 Rdnr. 5.
- 9) Z.B. der Prokurist gemäß § 94 Abs. 1 HGB.
- 10) A.A. Kluth/Goltz, a.a.O., 5. 267 f.
- 11) Kluth/Goltz, a.a.O., S. 269.
- 12) Vgl. § 106 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 93 Abs. 4 HwO. Die Zuwahl sachverständiger Personen wird der Vollversammlung überlassen. Aus § 106 Abs. 1 Nr. 2 HwO ergibt sich aber nicht die zwingende Zuwahl von sachverständigen Personen.
- 13) Siehe Ziff. 4 dieses Beitrages.

© Gildebuchverlag GmbH & Co.KG, Alfeld



Freiburger Modell

Das Freiburger Modell stärkt die Selbstverwaltung des Handwerks insbesondere dadurch, dass die Vertretung der Handwerkskammer durch den Präsidenten und den vertretungsberechtigten Vizepräsidenten erfolgt.

Ein Hauptgeschäftsführer existiert nach der Satzung der Handwerkskammer Freiburg nicht und ist für eine Handwerkskammer auch kein notwendiger Bestandteil.

Denn nach der ausdrücklichen Regelung des §92 der Handwerksordnung sind Organe der Handwerkskammer:

- 1. Die Vollversammlung
- 2. Der Vorstand und
- 3. Die Ausschüsse.

Ein Hauptgeschäftsführer wird nicht benannt. Er ist daher kein Organ der Handwerkskammer.

Einem Geschäftsführer oder (bei einer anderen Handwerkskammer: Hautgeschäftsführer) stehen daher keine eigenen organschaftlichen Rechte zu. Sein Tätigkeits- und Geschäftsbereich kann nach pflichtgemäßem Ermessen geändert werden.

Rechtlich ist dies ohne weiteres zulässig. Die Tatsache, dass einem Hauptgeschäftsführer keine unentziehbaren organschaftlichen Rechte zustehen, hat bereits im Jahre 2004 der damalige Rechtsanwalt der Handwerkskammer, Herr Schotten, in einem rechtswissenschaftlichen Aufsatz prägnant auf den Punkt gebracht: "Er kann nicht verlieren, was er nie hatte."

Da ein Geschäftsführer in die Verwaltungsorganisation eingegliedert ist, ist eine Weisung an ihn auch kein Verwaltungsakt. Ein Verwaltungsakt setzt immer eine unmittelbare Außenwirkung voraus. Hieran fehlt es.